

Grünliberale Partei Stadt Zürich Kreis 7 & 8

25. August 2023

Statuten

I. Name und Sitz

1. Die Grünliberale Kreispartei 7&8 Stadt Zürich (GLP 7&8) bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz ist in der Stadt Zürich; das Domizil ist an der jeweiligen Adresse des Präsidenten oder der Präsidentin.

II. Zweck

3. Die GLP 7&8 unterstützt die Grünliberalen Leitlinien der Grünliberalen Partei der Stadt Zürich (GLP Stadt Zürich); sie verfolgt und fördert insbesondere
 - a) den Aufbau und die Fortentwicklung einer liberalen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
 - b) eine den demokratischen Grundsätzen verpflichtete Politik des verantwortungsvollen Umgangs mit Mensch und Umwelt;
 - c) eine ökologische, sozialverträgliche und innovative Wirtschaft;
 - d) Eigenverantwortung und Eigeninitiative.

III. Mitgliedschaft

4. Die GLP 7&8 ist eine selbstständige Kreispartei der GLP Stadt Zürich.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft bei der GLP 7&8 steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Partezweck unterstützen.

7. Jedes Mitglied der GLP 7&8 wird auch Mitglied der GLP Stadt Zürich und der GLP Kanton Zürich sowie der GLP Schweiz.

8. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich auf Ende des laufenden Jahres erklärt werden kann.

b) wegen parteischädigendem Verhalten durch Ausschluss, der schriftlich durch den Vorstand erfolgen kann;

c) wegen Zahlungsverzugs des Mitgliederbeitrags durch Ausschluss, der nach der zweiten erfolglosen Mahnung ohne schriftliche Mitteilung erfolgen kann.

Gegen den Ausschluss ist die Einsprache an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung der GLP 7&8 möglich; diese entscheidet endgültig.

IV. Mittel und Haftung

9. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und Legaten sowie Einnahmen aus Anlässen.

10. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(1.) die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;

(2.) die Spende stammt von einer juristischen Person.

Eine Auflistung der öffentlichen Spenden sowie der Beträge der anonymen Spenden wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelegt.

11. Für die Verbindlichkeiten der GLP 7&8 haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der glp 7+8 ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

12. Die Organe der glp 7+8 sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

13. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

14. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.

15. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.

16. Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich beim Vorstand, unter Angabe der Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen; diese hat innert zwei Monaten stattzufinden.

17. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) in ungeraden Jahren Gesamt-erneuerungswahlen des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisionsstelle und von Delegierten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Andere Wahlen erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer;
- b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes sowie Genehmigung des Voranschlages;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Abgabe von Wahlvorschlägen für politische und andere Ämter in der Stadt, dem Kanton Zürich sowie

den eidgenössischen Räten;

e) Entscheid über Einsprachen betreffend Ausschluss von Mitgliedern;

f) Änderung der Statuten und Auflösung der GLP 7&8;

g) Beschlussfassung über alle vom Vorstand an die Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte.

h) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

18. An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits Einzelmitglied sind.

19. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

20. Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes vorschreiben, entscheidet bei Beschlüssen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, ein anderes Wahlverfahren zu beschliessen.

21. Beschlüsse über Änderungen der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

22. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

B) Vorstand

23. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ausserdem sind Mitglieder der GLP 7&8, die dem Zürcher Gemeinde- oder Stadtrat, dem Kantons- oder Regierungsrat oder den eidgenössischen Räten angehören sowie Delegierte, automatisch Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
24. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei die Stimmen der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands zu berücksichtigen sind; bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident/in, in deren/dessen Abwesenheit die/der Vorsitzende, den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands mündliche Beratung verlangt.
25. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
26. Der Vorstand ist die politische Führung der GLP 7&8 und zuständig insbesondere für:
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen und Wahlempfehlungen;
 - Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
 - Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit;
 - Ausarbeitung von politischen Vorstössen z.B. Postulate, Motionen, Einzelinitiativen, Petitionen, Volksinitiativen etc.;
 - Nominierungen für Wahlen (nur bei Dringlichkeit, ansonsten ist die Mitgliederversammlung zuständig).

27. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VI. **Liquidation**

28. Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
29. Bei der Liquidation des Vereins sind ein allfälliger Vermögensüberschuss und sämtliche Vereinsmobilen der GLP Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen.
-

C) Revisionsstelle